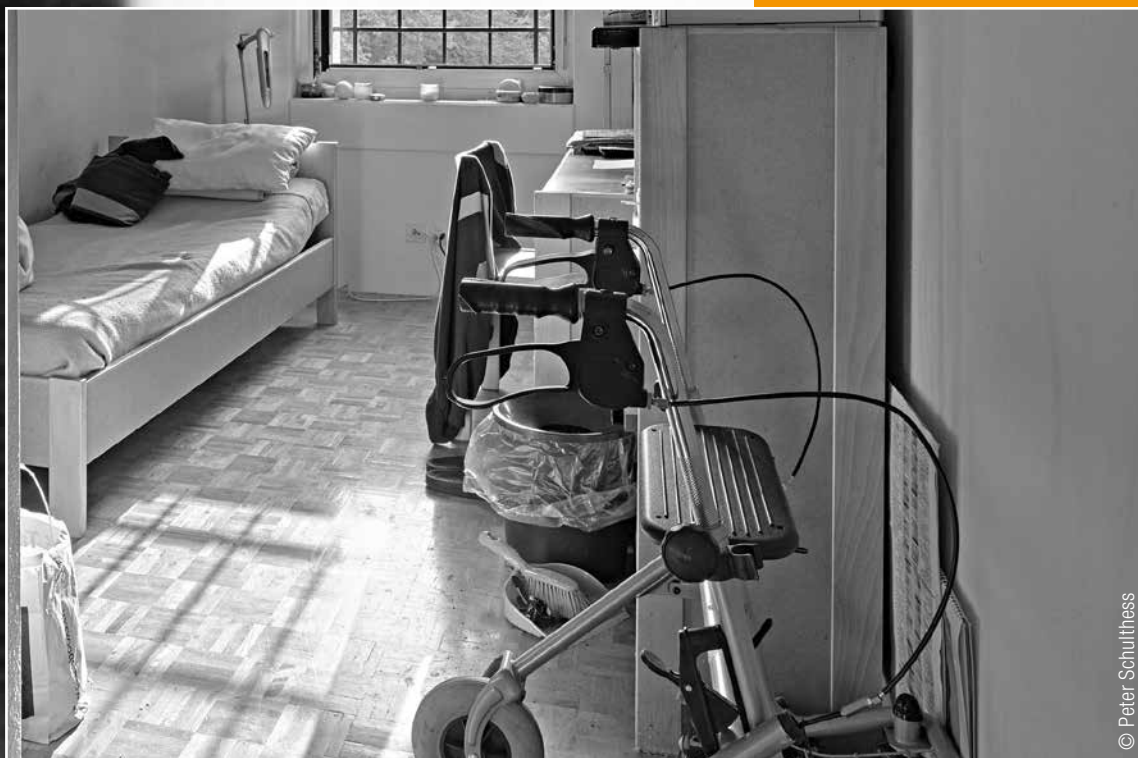


Informationen
zum Straf- und
Massnahmenvollzug

2/2016

info bulletin bulletin info

Fokus:
Lebensende
im Justizvollzug



© Peter Schultness



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz BJ
Fachbereich Straf- und Massnahmenvollzug

Das Leben soll lebenswert bleiben

Die Zunahme älterer Gefangener wird sich tiefgreifend auf den Vollzugsalltag auswirken

In der Schweiz werden immer mehr Menschen im Justizvollzug alt und sterben. Die Vollzugsanstalten stehen vor grossen Herausforderungen, für den Lebensabend, das Lebensende und das Sterben würdige Bedingungen zu schaffen. Drei Forscher der Universität Bern und der Universität Fribourg haben sich mit diesem Thema einlässlich beschäftigt. Sie stellen ihre wichtigsten Erkenntnisse dar.

Ueli Hostettler, Irene Marti und Marina Richter

Weltweit und auch in der Schweiz nimmt die Zahl der Inhaftierten zu, die im Vollzug älter werden und mit grosser Wahrscheinlichkeit bis zum Lebensende im Gefängnis verbleiben. Zu den Gründen dieses Trends zählen die demografische Entwicklung der Bevölkerung, die zunehmende Alterskriminalität, strengere Gesetze und härtere Sanktionsmöglichkeiten sowie eine restriktive Entlassungspraxis. Nach geltendem Recht sollen Gefangene am Lebensende Zugang zu gleicher medizinischer Versorgung und Pflege erhalten wie der Rest der Bevölkerung. Für die Justizvollzugsanstalten ist es aufgrund der institutionellen

Bedingungen schwierig, die Anforderungen am Lebensende mit jenen des Justizvollzugs zu verbinden.

Im Folgenden werden Resultate des Forschungsprojekts «Lebensende im Gefängnis: Rechtlicher Kontext, Institutionen und Akteure» dargestellt (siehe Kasten «Das Forschungsprojekt»). Für die Gefängnisforschung sind Fragen des Lebensendes ein relativ neues Thema, das sich in der Vollzugspraxis zurzeit vielerorts in der Gestalt von institutioneller Unsicherheit und «Notfällen» äussert. Diese Situationen eröffnen für die Forschung Zugänge zur Funktionsweise und zur Logik des Justizvollzugs.

Im Spannungsfeld von Gewahrsam und Resozialisierung

Das weltweite Altern der Bevölkerung und somit auch der Gefangenenpopulation stellt vor allem Länder mit hohen Inhaftierungsraten wie die USA oder Grossbritannien vor grosse Herausforderungen. Ein dabei oft diskutierter Aspekt ist die Frage nach der Trennung der älteren Gefangenen und deren Unterbringung in speziellen Anstalten oder



Marina Richter, Irene Marti und Ueli Hostettler (von links nach rechts) gehören zur Forschungsgruppe «Prison Research» am Institut für Strafrecht und Kriminologie der Universität Bern (siehe: <http://prisonresearch.ch>).

Das Forschungsprojekt

Mittels ethnografischer Methoden, Fallstudien und juristischen Analysen untersuchte das Projekt «Lebensende im Gefängnis – Rechtlicher Kontext, Institutionen und Akteure» im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms NFP67 «Lebensende» (2012–2016) eine Vielzahl komplexer Fragen im Zusammenhang mit dem Sterben im Schweizer Justizvollzug aus der Perspektive verschiedener Akteure (Gefangene, Anstalten, Behörden), rekonstruierte konkrete Fälle und dokumentierte sich abzeichnende institutionelle Lösungen und Beispiele guter Praxis. Geforscht wurde vor allem in den beiden JVA Lenzburg und Pöschwies. Das NFP67 «Lebensende» soll dazu beitragen, Veränderungen und neu entstehende Bedürfnisse rund um das Sterben besser zu verstehen. Forschungsprogramme werden vom Bundesrat beschlossen und durch den Schweizerischen Nationalfonds finanziert (<http://nfp67.ch>).

Für Details zur Studie, ihren Resultaten und umfangreichen Angaben zu einschlägiger Literatur siehe: Hostettler, Ueli, Marti, Irene, und Richter, Marina (2016). *Lebensende im Justizvollzug. Gefangene, Anstalten, Behörden*. Bern: Stämpfli Verlag. <http://prisonresearch.ch>
Die rechtlichen Grundlagen zu Fragen des Lebensendes im Schweizer Justizvollzug wurden im Rahmen des Projekts von Stefan Béard und Nicolas Queloz erarbeitet: Béard, Stefan et Queloz, Nicolas (2015). *Fin de vie dans les prisons en Suisse : aspects légaux et de politique pénale*. Jusletter 2. November 2015.

Abteilungen. Für die Trennung sprechen vor allem medizinische oder klinische Gründe sowie das Bedürfnis nach mehr Privatsphäre, eine abnehmende Lärmtoleranz und zunehmende Verletzlichkeit und Unsicherheit. Einige ältere Gefangene ziehen es jedoch vor, im normalen Vollzug zu bleiben, da sie den Alltag in einem altersgemischten Kontext als anregender erfahren und fürchten, bei einer Trennung als «alt» stigmatisiert zu werden. Seit den 1980er-Jahren werden Fragen der Gesundheitsversorgung, der Kosten, der speziellen Bedürfnisse bezüglich Wohnen, guter Formen institutionellen Managements der verschiedenen Gefangenengruppen sowie Fragen moralisch-ethischer Art erörtert, um auf die physiologischen Veränderungen (z.B. Verlust von Kraft, Beweglichkeit, Hör- und Sehvermögen) und die Reduktion mentaler und emotionaler Fähigkeiten zu reagieren. Personen, die im Vollzug eines natürlichen Todes sterben, können aufgrund der rechtlichen Situation nicht frei entscheiden, wie und wo sie sterben wollen und wer dabei anwesend sein soll. Für Gefangene, für die keine Sicherheitsbedenken vorliegen, kommen beim Auftreten einer unheilbaren Krankheit verschiedene Entlassungsformen in Frage. Aber die Zahl der Gefangenen steigt, die als «gefährlich» klassifiziert werden und auf unbestimmte Zeit – womöglich bis ans Lebensende – verwahrt werden. Für sie bieten sich verschiedene Formen der Betreuung an: die Versorgung durch den Gesundheitsdienst der Anstalt, durch spezielle Pflegeprogramme wie eine spezialisierte Spitex oder in Gefängnishospizen. Gegenwärtig sind diese Lösungen jedoch vor allem auf die Anforderungen der Justizvollzugsanstalten ausgerichtet und weniger auf die Bedürfnisse der Gefangenen. Für letztere müssten vermehrt auch ethische Aspekte berücksichtigt werden. Verschiedene Beispiele der praktischen Umsetzung zeigen auf, dass ein gutes Sterben auch hinter Gittern möglich ist. Die Forschung hat hierzu wichtige Anforderungen an die palliative Pflege im Justizvollzug erarbeitet. Dazu gehören die allgemeine Pflege, Schmerz- und Symptombehandlung sowie der Einbezug von Bezugspersonen ausser- wie auch innerhalb der Anstalt. Wichtig sind auch eine positive institutionelle Haltung gegenüber Sterbenden und eine gezielte Ausbildung des Personals.

Immer mehr ältere Gefangene

Auch hierzulande nimmt die Zahl älterer Gefangener aufgrund verschiedener Faktoren zu. Der für die Haft typische Prozess des «hyper-ageing» (beschleunigtes oder vorzeitiges Altern), hochriskante Lebensstile,

50-jährige und ältere Gefangene

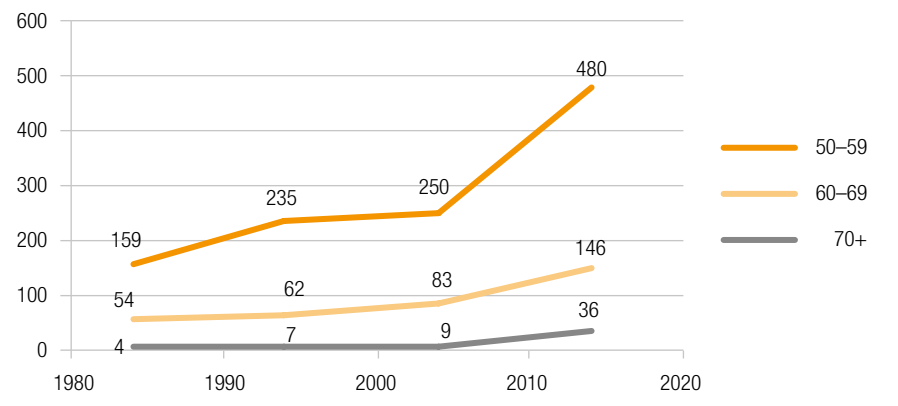


Abbildung 1: Mittlerer Bestand der 50-jährigen und älteren Gefangenen nach Altersgruppen pro Jahr für die Jahre 1984, 1994, 2004 und 2014 (Quelle: Bundesamt für Statistik)

Altersgruppen

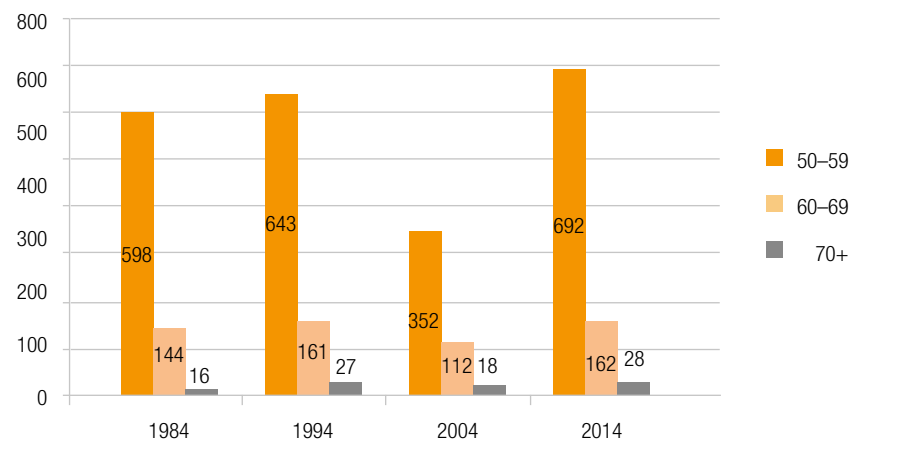


Abbildung 2: Einweisungen in den Straf- und Massnahmenvollzug der 50-jährigen und älteren Gefangenen nach Altersgruppen pro Jahr für die Jahre 1984, 1994, 2004 und 2014 (Quelle: Bundesamt für Statistik)

Todesfälle im Freiheitsentzug

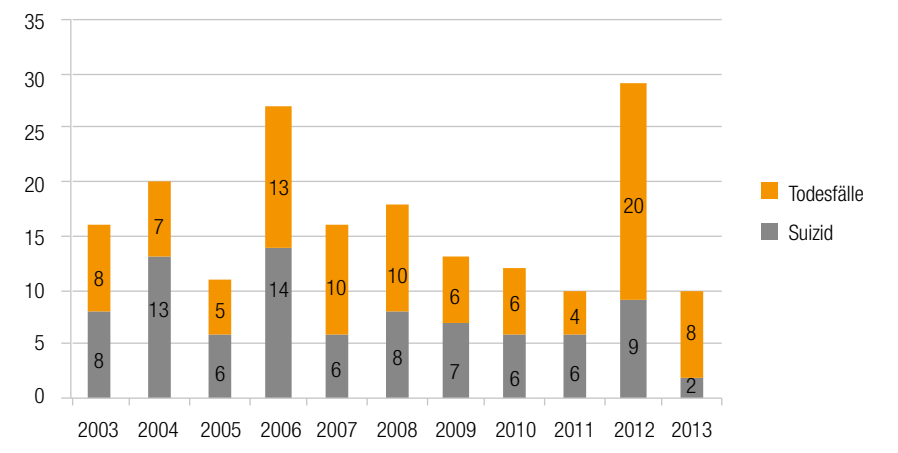


Abbildung 3: Registrierte Todesfälle im Schweizer Justizvollzug 2003–2013 (Quelle: Bundesamt für Statistik)

Praktische Lösungen

Die Abteilung 60plus der JVA Lenzburg wurde im Mai 2011 eröffnet. Sie verfügt über 12 Plätze und soll in erster Linie «langstrafigen oder verwehrten Gefangenen, welche das 60. Altersjahr erreicht haben, einen altersgerechten Vollzugsplatz (nach Art. 80 StGB) bieten».

Die «Abteilung Alter und Gesundheit» (AGE) der JVA Pöschwies bietet Platz für 30 Gefangene. Aufgenommen werden Gefangene fortgeschrittenen Alters sowie Gefangene, die Suchtprobleme haben, an somatischen Erkrankungen leiden oder sich in schwierigen Lebenssituationen befinden. Im Gegensatz zum Normalvollzug werden die Haftbedingungen in der AGE als «locker» bezeichnet.

überproportionales Auftreten von Gesundheitsproblemen und negative Effekte langer Haftstrafen verstärken den Trend der allgemeinen Alterung. Zudem führen veränderte Anforderungen an die öffentliche Sicherheit auch in der Schweiz zu längeren Haftstrafen und restriktiver Entlassungspraxis, insbesondere bei verwehrten Gewalt- und Sexualstraftätern sowie psychisch gestörten Straftätern, die als «austherapiert» und als sehr gefährlich gelten. Sie werden mit einem Lebensende im Vollzug konfrontiert. Zwischen 2000 und 2010 wurden 677 Personen inhaftiert, die für eine undefinierte Zeitspanne in den Vollzug eingetreten sind. Die Statistik zeigt, dass es sich bei Todesfällen im Justizvollzug immer noch um Einzelfälle handelt. Jedoch werden Todesfälle in «vollzugsfremden Einrichtungen» wie Spitälern statistisch nicht erfasst (siehe Abbildungen 1–3). Aktuelle Trends verweisen darauf, dass ihre Zahl steigen wird.

Am Lebensende stellen sich Fragen bezüglich der Grundanforderungen für ein humanes Sterben. Rüdiger Wulf und Andreas Grube verstehen darunter ein Sterben in Freiheit und Frieden. Aufgrund des Äquivalenzprinzips hat der Staat die Verpflichtung, ein humanes Lebensende – ein Sterben in Frieden, nicht aber in Freiheit – im Vollzug zu ermöglichen. Im Schweizer Justizvollzug ist die Frage offen, wie eine angemessene Reaktion auf das Phänomen der alternden Population aussehen soll. Das Thema wird jedoch bereits auf unterschiedlichen Ebenen diskutiert, Konzepte werden entwickelt und praktische Lösungen gesucht. Dafür stehen auch die speziellen Abteilungen in Lenzburg und Pöschwies (siehe Kasten «Praktische Lösungen»).

Sterben in einem institutionellen Rahmen

Sterben im Justizvollzug findet in einem institutionellen Kontext statt, der von unterschiedlichen, sich teilweise widersprechenden Logiken geprägt ist: «Gewahrsam» («custody»), «Fürsorge/Pflege» («care») und «Resozialisierung» (inkl. «Normalisierung»). Gewahrsam verweist auf Strafen und die Gewährleistung von Sicherheit (für die Gesellschaft, aber auch für das Personal und die Gefangenen). Zudem gilt die besondere Fürsorgepflicht, d.h. die Anstalt hat die Verantwortung während des Freiheitsentzugs auch für das Wohlergehen der Inhaftierten zu sorgen (Unterbringung, Nahrung, soziale, spirituelle und medizinische Unterstützung). Weiter gelten das gesetzlich verankerte Ziel der Resozialisierung und das Normalisierungsprinzip.

Historisch betrachtet ist der Justizvollzug auf Personen ausgerichtet, die nach der Verbüßung der Strafe in die Gesellschaft zurückkehren, die eher jung und aktiv sind und äusserst selten während der Haft eines natürlichen Todes sterben. Todesfälle sind vor allem Folgen eines plötzlichen Ereignisses wie Schlaganfall, Unfall, Suizid oder Tötungsdelikt. Im Gegensatz zum Sterben existieren Anweisungen im Betriebshandbuch, wie bei einem Todesfall vorzugehen ist.

Umfassende Fürsorge ist nötig

Sterben ist ein Prozess, der lange vor dem Tod beginnt. Der bisher gewohnte Alltag wird verändert und die Ansprüche an die medizinische Versorgung ebenso. Ist der Gesundheitsdienst vor allem darauf ausgerichtet, kranke Gefangene punktuell oder für wenige Tage in einem Krankenzimmer zu behandeln, brauchen ältere, meist polymorbide Gefangene andauernde, intensive medizinische und pflegerische Betreuung. Am Lebensende ist zudem meist eine palliative Pflege nötig. Die Logik der Fürsorge und Pflege («care») wird dadurch neu bestimmt und erweitert. Zu einer bis anhin kurativ ausgerichteten Pflege (also einer heilenden Pflege) kommt jetzt eine palliative (lindernde) hinzu. Will der Justizvollzug die Versorgung am Lebensende ernst nehmen und sicherstellen, muss diese Veränderung bezüglich der Betreuung und Pflege berücksichtigt werden. Dies gilt ebenfalls für die soziale und spirituelle Fürsorge.

«Gutes Sterben ist auch hinter Gittern möglich»

Verwahrung: Perspektive Lebensende im Gefängnis

Gefangene mit einer Endstrafe können ihr Lebensende im Normalfall ausserhalb des Vollzugs verbringen. Dagegen müssen Gefangene, die sich in einer Massnahme (Art. 64 und Art. 59 StGB) befinden, mit einem Lebensende im Vollzug rechnen. Die periodische Prüfung der Verwahrung hält zwar die Hoffnung auf Entlassung aufrecht, gibt jedoch keine Gewissheit. Eine kleine, jedoch wachsende Gruppe von Gefangenen in der Schweiz muss sich folglich auf ein Lebensende hinter Gittern einstellen. Diese Situation betrifft auch die Anstalten, die Mitarbeitenden, die zuständigen Behörden sowie weitere institutionelle Akteure.

Für Verwehrte ist ein Leben in dauerhafter Gefangenschaft bis ans Lebensende verbunden mit dem Verlust von Identität, Status, sozialen Rollen sowie wirtschaftlichen und sozialen Partizipationsmöglichkeiten. Die Kontakte zur Aussenwelt und auch das Interesse und die Anteilnahme am öffentlichen Leben nehmen ab.

«Wissen Sie, wenn man hier ist und jemand anderes draussen, das sind zwei verschiedene Welten. Der [draussen] ist voll mit Themen und ich bin leer; ich habe nichts zu sagen, was soll ich sagen? Ich habe den Werkmeister gesehen? Ich habe eine Bratwurst gegessen? [...] Das ist alles uninteressant für die draussen. Ich merke, wenn ich mit meiner Familie Kontakt habe, die sind voll mit Geschichten, die können stundenlang erzählen, und mir fällt nichts ein. Ich bin irgendwie begrenzt mit Erlebnissen. [...] Ich bin irgendwie leer.» (Alle Zitate in diesem Artikel stammen aus Gesprächen, die im Rahmen des Forschungsprojekts mit Gefangenen, Mitarbeitenden und Behördenvertretern geführt wurden.)

Die fehlende Aussicht auf Entlassung macht es schwer, dem Leben im Moment einen Sinn zu geben. Viele der Befragten sagten, sie hätten «mit dem Leben abgeschlossen». Manche Gefangene berichteten gar, sie würden die Todesstrafe der zeitlich unbestimmten Verwahrung vorziehen. Andere wiederum versuchen, die Situation zu akzeptieren.

«Ich mache mir nicht unnötig Hoffnungen auf irgendeine vage Zukunft, weil Zukunft ist für mich draussen und nicht hier. Hier versuche

ich mich einfach zu arrangieren, das ist eine Zwischenetappe. Aber wahrscheinlich tragen sie mich hier dann mal mit den Füßen voran raus, wie wahrscheinlich, nebenbei gesagt, die meisten, die da sind.»

Für manche bedeutet eine Verwahrung jedoch auch Schutz und Sicherheit, z.B. wenn das Delikt eine Wiedereingliederung erschwert oder ihnen in Freiheit die klare Tagesstruktur sowie die sozialen Kontakte und die Fürsorge fehlen würden.

Der gesellschaftliche Ausschluss geht einher mit dem Einschluss in die Gefängniswelt, wo der Alltag durch Zwang und Fremdbestimmung und durch klare Strukturen und eine hohe Regeldichte bestimmt wird. Die resultierende Regelmässigkeit und das Gefühl der ständigen Kontrolle führen zu Monotonie. Viele Gefangene kämpfen dagegen an und versuchen,

die ereignisarme Zeit «irgendwie hinzukriegen» und sinnvoll zu «überbrücken». Gleichzeitig schildern die Betroffenen die Gefangenschaft auch als Verlust von (Lebens-)Zeit.

Die Aufrechterhaltung der noch vorhandenen Kontakte zu Angehörigen und Freunden ist schwierig. Beziehungen zu Mitgefangenen und dem Personal gewinnen an Bedeutung. Diese Beziehungen sind jedoch oft ambivalent angesichts des institutionell verwurzelten gegenseitigen Misstrauens. Ob Verwahrte auf eine Entlassung hoffen können, ist auch von Therapieangeboten und der Bereitschaft des betroffenen Gefangenen zur Kooperation abhängig. Wer keinen Platz in einer Therapieabteilung im geschlossenen Vollzug erhält, verliert wertvolle Zeit und gilt dann womöglich als «zu alt und zu lange inhaftiert und deshalb nicht mehr fähig, ein Leben in Freiheit zu leben».

Die im Rahmen der Studie befragten Personen erkennen grundsätzlich zwei Möglichkeiten, um mit dieser Situation umzugehen: Entweder «man akzeptiert die Situation und versucht das bestmögliche Leben zu führen» und hofft weiterhin auf eine Entlassung, oder «man erhängt sich in der Zelle und fertig». Das «Bestmögliche» aus dieser Situation zu machen, bedeutet für die befragten Gefangenen, sich in und mit der ereignisarmen Gegenwart arrangieren zu können und im besten Fall Nischen zu finden, um die Bedürfnisse nach Sicherheit, Selbstbestimmung, Sinnhaftigkeit und Privatsphäre zu stillen und sich als Individuen zu erfahren. Solche Nischen oder «Inseln» im Gefängnisalltag können soziale Beziehungen, Freizeitangebote, Räume oder Orte im Gefängnis, aber auch bestimmte Arbeiten oder Hobbys sein.



© Peter Schulthess

Damit ein Leben auch in der Verwahrung lebenswert ist, wünschen sich die Betroffenen laut Studie u.a. Lockerungen im Vollzugsregime. Darunter fällt namentlich die Gelegenheit selber zu kochen. Bild: Küche in der Abteilung 60plus in Lenzburg.



© Peter Schulthess

Die Mitarbeitenden nehmen bei der Betreuung von Gefangenen, die bis ans Lebensende im Vollzug bleiben, eine bedeutende Rolle ein und sind für manche die einzigen Bezugspersonen. Für die meisten Mitarbeitenden ist dies eine neue und ungewohnte Situation, die gemäss Studie die fragile Balance zwischen Nähe und Distanz stören und zu Rollenkonflikten führen kann. (Bild: JVA Lenzburg)

Neuorientierung für Verwahrte

Verwahrte müssen sich neu orientieren, Wege im Umgang mit Raum und Zeit finden und sich Fragen nach dem Sinn und Inhalt ihres Lebens in der Gegenwart stellen. Damit ein Leben auch in der Verwahrung lebenswert ist, wünschen sich die Betroffenen u.a. Lockerungen im Vollzugsregime. Darunter fallen grosszügigere Zellenöffnungszeiten, eine freie(re) Kommunikation mit der Aussenwelt, Internetzugang, mehr Platz und Bewegungsmöglichkeiten sowie die Gelegenheit selber zu kochen. Weiter gehören dazu die Möglichkeit, einer als sinnvoll wahrgenommenen Arbeit nachzugehen sowie sich selber Ziele setzen und auf sie hinarbeiten zu können, was in persönliche Projekte (z.B. Weiterbildung) münden kann.

Ein verschlechterter Gesundheitszustand unterstreicht die Gewissheit des Lebensendes im Vollzug. Fürs erste stellt dies vor allem eine Herausforderung im Alltag dar. Die meisten Gefangenen stehen dem Vollzugssystem grundsätzlich misstrauisch gegenüber und zweifeln daran, dass im Krankheitsfall genügend für sie getan wird. Viele fühlen sich vom Personal zu wenig ernst genommen und bemängeln, dass jeweils der Gesundheitsdienst allein über den Gesundheitszustand des Betroffenen entscheidet. Die ungenügende medizinische Versorgung in der Nacht und die Tatsache, dass nicht immer ein Arzt im Haus ist, wecken bei den Gefangenen Misstrauen und Ängste. Viele Inhaftierte denken, dass die Anstalt zu wenig auf die gesundheitlichen Beschwerden eingeht und zu spät reagiert.

Ein Stück Autonomie am Lebensende

Selbstbestimmung am Lebensende ist auch im Vollzug ein aktuelles Thema. Trotz der Einschränkungen erkennen die meisten der befragten Gefangenen Möglichkeiten, um sich am Lebensende ein Stück Autonomie zu verschaffen. Da die Hoffnungslosigkeit verbunden mit der Verwahrung auch den Lebenswillen mindert, ziehen manche auch die Verkürzung der Lebenszeit in Betracht. Rund ein Drittel der Befragten erwähnte die Patientenverfügung. Einige Gefangene sind Mitglied bei einer Sterbehilfeorganisation. Die Frage, ob Gefangene überhaupt ein Anrecht auf assistierten Suizid haben und ob ein solcher im Justizvollzug stattfinden könne, ist in der Schweiz allerdings noch nicht geklärt. Als

weitere Möglichkeiten wurden ein möglicher Suizid, das Verweigern der Medikamenteneinnahme sowie bewusst den Lebenswillen aufzugeben («Sich gehen lassen») genannt.

Die Gefangenen wünschen sich die gleichwertige Umsetzung ihrer Rechte als Patienten, insbesondere das Recht auf Information (vor allem bezüglich des Krankheitsverlaufs und der möglichen therapeutischen Massnahmen) sowie das Recht auf Selbstbestimmung. Weiter wird erwartet, dass die Anstaltsleitung die rechtliche Gültigkeit der Patientenverfügung und die Fragen eines assistierten Suizids klärt und transparent informiert.

Umgang mit Gefangenen, die für immer bleiben

Der Verbleib bis ans Lebensende stellt die Anstalt mit ihren Mitarbeitenden vor eine Vielzahl ideeller und organisatorischer Herausforderungen. Diese bestehen einerseits darin, einen Umgang mit Personen zu finden, welche in der Verwahrung keinen Lebenssinn finden. Diese Situation «mit auszuhalten» wird vom Personal als grosse Herausforderung erlebt. Auch die Seelsorge steht vor einer schwierigen Aufgabe: «Es gibt sicher, ich bin überzeugt, dass es [auch in der Verwahrung] Perspektiven gibt. Aber ich weiss noch nicht welche.»

Die Mitarbeitenden nehmen bei der Betreuung der Verwahrten eine bedeutende Rolle ein und sind für manche die einzigen Bezugspersonen. Das bedeutet auch, dass das Personal (zwangsläufig) sozusagen zum Ersatz für Familie und Freunde wird. Für die meisten Mitarbeitenden ist dies eine neue und ungewohnte Situation. Zudem kann diese Konstellation die fragile Balance zwischen Nähe und Distanz stören und bei den Angestellten zu Rollenkonflikten führen.

«Du bist viel mehr mit den Leuten zusammen [als in anderen Abteilungen], also näher, weisst du [...] du bist der Betreuer, du bist das Sicherheitspersonal, du bist der Ansprechpartner, bist quasi ein Familienersatz. Das ist manchmal [...] ein bisschen der Rollenkonflikt hier in dieser Abteilung.»

Die befragten Mitarbeitenden sind sich einig, dass es eine Anpassung der Vollzugsform braucht, um den Verwahrten auch im Vollzug eine Perspektive und somit ein lebenswertes Leben zu ermöglichen.

Weitere Herausforderungen bestehen darin, institutionelle Umgangsweisen mit jenen Gefangenen zu etablieren, denen die medizinische Diagnose «unheilbar» gestellt wird und die zunehmend (auch aufgrund des

Alterungsprozesses) mehr Betreuung und Pflege benötigen. Im Moment existieren weder anstaltsintern noch seitens der Behörden Vorstellungen, Regelungen oder definierte

Handlungsabläufe, die den Mitarbeitenden diesbezüglich Orientierung und Klarheit in ihrer alltäglichen Arbeit bieten. Derzeit sind sie es, welche im Alltag Regeln und Normen aus dem Normalvollzug und die Aufgaben, welche an die einzelnen Funktionen gebunden sind, hinterfragen, verschieben und verändern. Beispielsweise überschreiten manche bis anhin geltende Grenzen bewusst (z.B. der verbotene Körperkontakt zwischen Personal und Gefangenen), entwickeln neue Handlungsweisen und definieren damit die Aufgabenbereiche der verschiedenen Berufsgruppen im Vollzug um. Das Personal wünscht sich klare Antworten bezüglich den Fragen, ob Sterben in Zukunft zum Vollzug gehören soll und wie und von wem dann die damit verbundene Pflegeleistung erbracht werden soll. Grundsätzlich sind sich die befragten Angestellten einig, dass ein Gefangener, welcher bis ans Lebensende im Vollzug bleiben muss, auch in der Anstalt sterben dürfen soll – falls er dies wünscht.

«Grundsätzlich sollte niemand gegen seinen Willen im Justizvollzug sterben müssen»

Sterben im Justizvollzug

Im Justizvollzug ist Sterben in vielerlei Hinsicht ein Notfall. Es gibt bis anhin keine institutionellen Regelungen, geschweige denn Routinen hierfür. Es erstaunt deshalb nicht, dass aus Sicht der Institution das Sterben, wenn immer möglich ausserhalb der Anstalt stattfinden soll.

Aufgrund der baulichen Gegebenheiten sowie der internen Regelungen im Vollzug äussern Gefangene, dass es eine ihrer grössten Ängste ist, nachts unbemerkt und alleine in der Zelle eingeschlossen sterben zu müssen. Ein weiterer Aspekt ist das Fehlen von Vertrauenspersonen im Vollzug sowie die fehlende Möglichkeit, Angehörige oder Freunde am Lebensende bei sich in der Nähe zu haben. Die Folge davon ist die Angst,

schliesslich einsam sterben zu müssen. Gefangene, die Sterben und Tod eines Mitgefangenen selber miterlebt haben, schildern dies rückblickend als einschneidendes und belastendes Ereignis. Der pflegerische und fürsorgliche Umgang mit Sterbenden im Gefängnis wird von vielen als ungenügend eingeschätzt; insbesondere dann, wenn der Tod aus ihrer Sicht absehbar war. Sie haben den Eindruck, dass im Gefängnis ein Menschenleben weniger wert sei als draussen. Viele erachten die Betreuung von kranken und sterbenden Mitgefangenen als eine sinnstiftende Aufgabe. Sie sehen deshalb nicht ein, weshalb diese nachbarschaftliche Form der Unterstützung nicht geduldet wird.

«Gutes Sterben» ist nicht ortsgebunden

Die Vorstellungen der befragten Gefangenen vom «guten Sterben» sind nicht an einen bestimmten Ort gebunden. Eine Mehrheit teilt jedoch den Wunsch, nicht im Spital sterben zu müssen. Aus der Perspektive der Gefangenen ist die Anstalt also nicht per se ein schlechter Ort zum Sterben. Wichtig sind jedoch die Umstände des

Sterbens. Sie wünschen sich, möglichst schmerzfrei, selbstbestimmt und durch eine vertraute Person begleitet sterben zu dürfen. Damit decken sich ihre Vorstellungen im Grossen und Ganzen mit den in der Gesellschaft verbreiteten Vorstellungen eines «guten Todes».

Der Wunsch, in Freiheit zu sterben, wurde ebenfalls genannt, wobei jedoch nicht immer ausdrücklich Freiheit im rechtlichen Sinne gemeint war. Den meisten geht es vielmehr um ein Gefühl von Freiheit, das beispielsweise in Bezug mit der Natur entstehen kann.

«Das ist mein Wunsch, dass ich bei einem Baum sterben kann. [...] Aber ich habe nicht Angst, ob ich jetzt hier drinnen sterben muss oder wo anders. Jedenfalls will ich nicht in einem Spital sterben. Lieber da [im Gefängnis] im Garten draussen.»

Auch die Vorstellung «als guter Mensch» sterben zu dürfen, wurde beschrieben. Für die Gefangenen bedeutet dies, für die Gesellschaft nicht mehr als «gefährlicher» Mensch zu gelten und somit im Reinen mit sich und seinen Mitmenschen sterben zu dürfen.



Gewisse Gefangene wünschen, in Freiheit zu sterben, wobei jedoch nicht immer ausdrücklich Freiheit im rechtlichen Sinne gemeint ist. So sagte etwa ein Gefangener gegenüber der Forschungsgruppe: «Das ist mein Wunsch, dass ich bei einem Baum sterben kann. ... Jedenfalls will ich nicht in einem Spital sterben. Lieber da [im Gefängnis] im Garten draussen.» (Bild: Blick aus einem Atelier in der JVA Pöschwies)

Gefängnisse sind nicht für das Sterben konzipiert

Historisch gesehen sind Gefängnisse nicht als Institutionen konzipiert worden, in denen Insassen auch sterben. Dass Sterben und Tod nicht Teil des Vollzugsalltags ist, schlägt sich auch in der Form der Pflege und Betreuung nieder, die der Logik der Therapie und Prävention folgt. Palliative Pflege am Lebensende erfordert jedoch eine ganzheitliche und längerfristige Unterstützung ohne kurative Ziele, wobei unter Umständen auch eine Verkürzung der Lebenszeit in Kauf genommen wird. Den Gefangenen jedoch im palliativen Sinn «sterben zu lassen», widerspricht dem Grundsatz der medizinischen Versorgung im Justizvollzug.

Nicht selten werden sterbende Gefangene gegen ihren Willen und im letzten Moment in ein Spital gebracht. Diese «Notfallübung» wird vom Personal kritisiert – insbesondere bei Gefangenen, die ein Leben lang weggesperrt und am Schluss, wenige Tage vor dem Tod, aus dem ihnen inzwischen vertrauten Umfeld herausgerissen werden. Aus Sicht der meisten Mitarbeitenden sollten Gefangene, die dies wünschen, in der Anstalt sterben dürfen.

Verschiedene Akteure involviert

Neben der Anstalt und ihren Mitarbeitenden spielen verschiedene Behörden und institutionelle Akteure eine Rolle. Diese entscheiden mit, ob ein Gefangener bis zum Lebensende im Gefängnis bleiben muss. Auf juristischer

Ebene sind dies das Gericht sowie die kantonale Vollzugsbehörde mit Unterstützung einer Fachkommission (FaKo). Wenn es um eine allfällige Begnadigung geht, ist auch der Regierungsrat involviert. Für medizinische Fragen sind der Anstaltsarzt oder die Anstaltsärztin zuständig, bei ernsthafteren Erkrankungen oder Beschwerden ist die Ärzteschaft der gesicherten Spitalabteilung, z.B. der Beobachtungsstation des Insspitals in Bern (BEWA), verantwortlich.

Aufgrund der unterschiedlichen Auffassungen, Rollen und Verantwortlichkeiten dieser Akteure gestalten sich Entscheide wie bspw. Vollzugslockerungen, um einen Gefangenen in eine geeignete Pflegeinstitution zu verlegen, oft langwierig und kompliziert. Zu diesem komplexen Zusammenspiel von Behörden und Akteuren kommt der gesellschaftliche Druck hinzu: Angesichts des allgemein hohen Sicherheitsbedürfnisses fallen Entscheide im Zweifelsfall häufig zugunsten der Sicherheit und nicht des Gefangenen aus. In einzelnen Fällen werden unter grossen Anstrengungen und nicht selten dank guter persönlicher Beziehungen von Mitarbeitenden individuelle Lösungen gefunden, damit der Gefangene zum Sterben gemäss Art. 80 StGB beispielsweise in ein Pflegeheim oder Hospiz verlegt werden kann. In noch selteneren Fällen wird dafür die Massnahme oder Strafe unterbrochen (Art. 92 StGB). Oft ist eine solche Verlegung jedoch aus Sicherheitsgründen keine Option.

Aus medizinischer Sicht ist der genaue Sterbeprozess nur schwer bestimm- und voraussehbar. Eine Prognose der verbleibenden Lebensdauer ist immer approximativ und die Frage, ob sich der Gefangene wieder temporär erholen und für sein Umfeld erneut gefährlich werden könnte, lässt sich nicht abschliessend beantworten.

Todkranke, jedoch nach wie vor als «gefährlich» eingestufte Gefangene werden deshalb häufig über einen längeren Zeitraum zwischen der Anstalt und der BEWA hin und her transportiert. Sobald sich der Gesundheitszustand des Gefangenen verschlechtert und er für die Anstalt nicht mehr tragbar ist, wird er in die BEWA verlegt. Die BEWA ist jedoch eine Akutstation, die aus wirtschaftlichen Überlegungen nicht auf Langzeit- und Palliativpflege ausgerichtet ist. Deshalb wird der Gefangene, sobald sein Gesundheitszustand wieder als «stabil» gilt, erneut in die Anstalt zurückgebracht.

Sterben auf einer geschlossenen Akutstation

Auch für die Mitarbeitenden der BEWA sind sterbende Gefangene «Notfälle». Die Mehrheit

der Angestellten ist der Meinung, dass sich die BEWA mit ihrem hohen Sicherheitsdispositiv und den eingeschränkten Besuchsmöglichkeiten für die Angehörigen – nur mit Trennscheibe und nicht auf der Station – nicht dafür eignet, Sterbende zu betreuen. Die Fenster können nicht geöffnet werden, man kann «keinen Vogel hören», und die Luft ist nur «gefiltert» verfügbar. All dies steht in deutlichem Kontrast zu den Prinzipien der Palliativpflege.

Ist der Sterbeprozess absehbar, bemühen sich die Angestellten, diesen so würdevoll wie möglich zu gestalten. Letzte Wünsche werden erfüllt (z.B. eine Portion Pommes frites, ein alkoholfreies Bier, das Tragen von privaten Kleidern), Ausnahmen gestattet (z.B. Besuche direkt auf der Abteilung), die Zellentür wird auf Wunsch offengelassen und eine Kerze angezündet.

Aus Sicht der Mitarbeitenden braucht es in der Schweiz institutionelle Lösungen für pflegebedürftige Straftäter. Die bis anhin existierenden Altersabteilungen sowie die (gesicherten) Akutstationen von Spitälern sind dieser Situation nicht gewachsen.

«Niemand konnte mehr umgehen mit diesem alten, kranken Mann. Ja und der hat dann nachher auch bei uns sterben müssen, weil er eben nirgendwo [...] es hat ihn niemand mehr haben wollen. Und er war zu gefährlich für ein Pflegeheim.»

Umstellung auf Palliative Care planen

Das Delikt, die Verurteilung und der Eintritt in den Justizvollzug sind Stationen des Ausschlusses aus der Gesellschaft. Das damit verbundene fortschreitende «soziale Sterben» führt auch zu Fragen der Sinnhaftigkeit des Lebens. Gefangene sollen auch in ihrem Leben im Justizvollzug eine Perspektive und einen Sinn finden können.

Mit dem permanenten gesellschaftlichen Ausschluss sind auch medizinische und pflegerische Fragen etwa der Langzeitpflege verbunden. Es gilt in angemessener Form darauf zu reagieren und die Umstellung auf eine ganzheitlich ausgerichtete Palliative Care zu planen und im richtigen Zeitpunkt zu ermöglichen. Palliative Versorgung im Justizvollzug steht nicht im Widerspruch zu rechtlichen Grundlagen.

Den Faktor Zeit einbeziehen

Der Justizvollzug ist gerade im Umgang mit Verwahrten auf lange Zeiträume ausgerichtet. Entscheide wie z.B. die Überprüfungen der Verwahrungen erfolgen in langen Zyklen, beanspruchen viel Zeit und sind kompliziert.

Diese Langsamkeit erregt aus verständlichen Gründen gerade bei den Gefangenen immer wieder Unmut.

Mit dem Lebensende drehen sich sozusagen die Vorzeichen, was die Zeit anbelangt: Entscheidungen müssen nun innerhalb von Tagen, wenn nicht Stunden, gefällt werden. Gelingt dies nicht, werden Gefangene erst im letzten Moment verlegt und sterben so in unnötiger Hektik und an einem nicht geeigneten Ort. Der Faktor

Zeit ist also unbedingt in die Planung aller Abläufe und Entscheidungen am Lebensende einzubeziehen, damit mit

flexibleren und schnelleren Entscheidungen Lösungen gefunden werden können.

Sterben als Mensch und nicht als Gefangener

Es ist eine ethische Frage, ob jemand als Mensch oder als Gefangener stirbt. Als Mensch und damit menschenwürdig zu sterben, verlangt, dass die Logik des Vollzugs am Lebensende ausgeblendet wird und der sterbende Mensch mit seinen Bedürfnissen ins Zentrum aller Bemühungen rückt. Dazu müssen institutionelle Lösungen gefunden werden, die etwa die Regeln des Besuchsrechts lockern oder das institutionelle Misstrauen,

«Zur kurativ ausgerichteten Pflege kommt eine palliative hinzu»



Die Bewachungsstation des Inselspitals in Bern (BEWA) ist eine Akutstation, die nicht auf Langzeit- und Palliativpflege ausgerichtet ist. Mit ihrem hohen Sicherheitsdispositiv und den eingeschränkten Besuchsmöglichkeiten für die Angehörigen eignet sich die BEWA nach Ansicht der meisten Angestellten nicht dafür, Sterbende zu betreuen.

z.B. bezogen auf Medikamentenkonsum, in den Hintergrund rücken. Sinnvolle Sicherheitsmassnahmen sollen dabei nicht ausgeschaltet werden. Die Umsetzung dieser Massnahmen soll jedoch die Bedürfnisse des sterbenden Menschen und nicht primär die Anliegen des Justizvollzugs berücksichtigen.

Das Schweizerische Strafgesetzbuch bietet Instrumente für angepasste, rechtlich abgesicherte Lösungen. Gleichzeitig wird der mögliche Handlungsspielraum z.B. vom Bundesgericht kaum genutzt, und die zuständigen Instanzen und Akteure orientieren sich eher am generell gesteigerten Sicherheitsbedürfnis und verwehren die meisten Vollzugslockerungen. Hier gilt es darauf hinzuwirken, im Zusammenhang mit dem Lebensende vermehrt humanen und rehabilitativen Grundsätzen zu folgen. Grundsätzlich sollte niemand gegen seinen Willen im Justizvollzug sterben müssen und die Anstalten sollten ihre Tore öffnen können, bevor die allerletzte Stunde schlägt.

Deshalb braucht es auch eine Sensibilisierung der Öffentlichkeit und eine Debatte zum Sterben im Justizvollzug. Hier müssen sowohl die gesellschaftliche und staatliche Verantwortung gegenüber sterbenden Gefangenen,

«Es braucht institutionelle Lösungen für pflegebedürftige Straftäter»

Grundsätze der Menschenwürde und das geltende Äquivalenzprinzip zur Sprache kommen. Wenn einerseits erhöhtes Sicherheits-

bedürfnis und die aktuelle Rechtspraxis zunehmend zu Fällen von Lebensende und Sterben im Justizvollzug führen, so muss andererseits

auch die Verantwortung dafür übernommen werden und die mit der alltäglichen Bewältigung betrauten Akteure entsprechend befähigt und auch legitimiert werden.

Die Infrastruktur anpassen ...

Bei den entsprechenden Anpassungen der Infrastruktur sollen die in Alters- und Pflegeeinrichtungen geltenden Standards angewendet und das dort vorhandene Wissen beigezogen werden. Beim Bau neuer Anstalten sollen diese Überlegungen bereits in der Planung mit einbezogen werden. Zudem braucht es verlässliche demografische Daten, die genauere Abschätzungen der zukünftigen Gefangenepopulation ermöglichen. Dies ist insbesondere für die geschlossenen Anstalten wichtig. Die sich abzeichnende Konzentration von Gefangenen ohne realistische Perspektive auf Entlassung wird sich früher oder später in tiefgreifender Weise auf die Organisation des

Vollzugsalltags auswirken. Dies erfordert umsichtige Vorbereitungen in den Bereichen der Organisations- und Personalentwicklung.

... und die Alltagspraxis neu ausrichten

Bereits heute sollen Rekrutierungsbemühungen sowie Aus- und Weiterbildungen des Personals auch auf den Umgang mit Alter, Krankheit und Sterben im Justizvollzug ausgerichtet werden. Im Anstaltsalltag sollen die Themen und Anliegen, die mit dem Lebensende und Sterben verbunden sind, vermehrt angesprochen werden. Vieles davon kann auch im Rahmen der Vollzugsplanung integriert werden (Patientenverfügung, Testament usw.). Insgesamt sollen die Bedürfnisse aller (direkt und indirekt) Betroffenen im Zentrum der Planung und Umsetzung stehen. Im Kern soll es dabei um die Möglichkeiten der Verbesserung der Lebensqualität im Justizvollzug gehen.

Weiter ist zu prüfen, ob und in welcher Form Mitgefangene in die Pflege und Versorgung alter, kranker und sterbender Gefangener einbezogen werden können. Bei Todesfällen muss seitens der Leitung transparent und schnell informiert werden und Mitgefangenen, aber auch dem Personal sollen Möglichkeiten für Abschied und Trauer eröffnet werden.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Justiz,
Fachbereich Straf- und Massnahmenvollzug
Dr. Ronald Gramigna
ronald.gramigna@bj.admin.ch

Redaktion

Folco Galli
folco.galli@bj.admin.ch

Nathalie Buthey
nathalie.buthey@bj.admin.ch

Charlotte Spindler,
Journalistin BR, Zürich

Übersetzung

Raffaella Marra

Administration und Logistik

Andrea Stämpfli
andrea.staempfli@bj.admin.ch

Layout

BBL – MediaCenter Bund, Bern

Druck und Versand

BBL – MediaCenter Bund, Bern

Gestaltung Umschlag

Grafikatelier Thomas Küng, Luzern

Bestellung, Anfragen und Adressänderungen Printversion

Bundesamt für Justiz
Fachbereich Straf- und Massnahmenvollzug
CH-3003 Bern
Tel. +41 58 462 41 28
andrea.staempfli@bj.admin.ch

Internetversion

www.bj.admin.ch → Sicherheit → Straf- und
Massnahmenvollzug → Infobulletin

Copyright / Abdruck

© Bundesamt für Justiz
Abdruck unter Quellenangabe erwünscht mit der Bitte
um Zustellung eines Belegexemplars.

41. Jahrgang, 2016 / ISSN 1661-2612